

Zeltwohnung abgebrochen wird, erhalten wir ein von Gott gebautes Haus, ein ewiges Haus im Himmel, das nicht von Menschenhand erbaut ist. In der jetzigen Zeltwohnung seufzen wir voll Verlangen, mit unserem Himmelshaus überkleidet zu werden . . . Darum sind wir immerdar frohgemut³⁴⁾. Was ist in unseren Tagen apostolisch überzeugender als der erhabene jenseitige Zug, der sich im Martyrologium der Ungezählten ausspricht, die in gläubiger Zuversicht Blutzügen in Rußland, Mexiko, Spanien, China und Ungarn wurden? Nur der *Unbedingte*, Gläubige, Selbstsichere wirkt auf die Menschen tief; ist er jedoch da, so reicht gerade in der Gegenwart seine Kraft besonders weit. Vor dem wahrhaft Jenseitsgläubigen wird jedes Henkerschwert, jedes Welturteil, jede Maßnahme stumpf und lächerlich und befleckt. „Fürchtet euch nicht vor denen, die nur den Leib töten, die Seele aber nicht töten können . . . Fürchtet euch nicht vor ihnen! . . . Fürchtet euch also nicht!“³⁵⁾ Angesichts der drückenden Lebensangst und der Gewissenslast, die auf der Menschheit liegt, ist das ein überaus wertvoller Fingerzeig. Der Christ, der seiner Sache sicher ist und keinen Augenblick an der Sinn- und Werthaftigkeit seines Handelns und Erleidens sowie an dessen endgültigem Gelingen und Verklärtwerden zweifelt, wird bald zum Orientierungspunkt seiner Umgebung, die derart aus dem Geleise geraten und unsicher geworden ist. Er „sieht einen neuen Himmel und eine neue Erde . . . Und Gott wird abtrocknen jegliche Träne von ihrem Auge. Es wird keinen Tod mehr geben, kein Leid, keine Klage, keinen Schmerz. Denn das Frühere ist vergangen!“³⁶⁾

Pastoralfragen

Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. In dankenswerter Weise hat ein Mitbruder im „Seelsorger“ (Jahrgang 1947/48, Folge 12) die Frage aufgeworfen, ob die vielfach herrschende große Milde in Bezug auf das kirchliche Begräbnis am Platze sei. Es scheint, daß man mancherorts zu weit geht, wenn man ein kirchliches Begräbnis auch jenen Personen zubilligt, denen es von Rechts wegen nicht zusteht. Im folgenden wollen wir den Sachverhalt moraltheologisch und kirchenrechtlich erörtern.

³⁴⁾ 2 Kor 4, 16—5, 8.

³⁵⁾ Mt 11, 26—31.

³⁶⁾ Offb 21, 1—5.

Im kirchlichen Gesetzbuch (can. 1239, § 3) wird ausdrücklich erklärt, daß jeder Getaufte das Recht auf ein kirchliches Begräbnis habe, sofern er nicht jenen Kategorien beizuzählen ist, die vom Kirchenrecht namentlich aufgezählt werden und die vom üblichen kirchlichen Begräbnis auszuschließen sind. Im can. 1240, § 1, werden sechs Gruppen namentlich aufgeführt, die vom kirchlichen Begräbnis auszuschließen sind. Praktisch kommen für uns davon nur zwei Gruppen in Frage: 1. Selbstmörder, welche die Tat im zurechnungsfähigen Zustande (*deliberato consilio*) begangen haben, und 2. öffentliche und offenkundige Sünder (*peccatores publici et manifesti*). Von den übrigen vier Klassen, die noch aufgezählt werden, kommen die einen — solche, die im Duell oder an dessen Folgen gestorben sind, sowie solche, die ihren Leichnam für die Verbrennung bestimmt haben — praktisch kaum in Frage; bei den anderen — Apostaten und Exkommunizierten — ist der Fall klar.

I. Von den Selbstmördern¹⁾ also heißt es, daß ihnen nur dann das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, wenn es sich um eine *vorsätzliche und sittlich anzurechnende Tat* handelt und kein Zeichen der Reue vor dem Eintritt des Todes vorhanden war. Obwohl sich das kirchliche Gesetzbuch über die Umstände des schuldbaren Selbstmordes nicht näher ausspricht, müssen wir doch vier Dinge als gegeben ansehen, die zusammen jene Art des Selbstmordes erkennen lassen, die mit der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses bestraft wird:

1. Der Tod muß direkt als Folge der in selbstmörderischer Absicht erfolgten Handlung eingetreten sein. Handlungen, die erst indirekt den Tod herbeiführen, können wir an sich nicht als selbstmörderisch bezeichnen.

2. Die Tat muß mit klarem Bewußtsein begangen sein. Jede Art von Bewußtseinstrübung hebt also diesen Tatbestand auf.

3. Es muß sich eindeutig nachweisen lassen — in foro externo —, daß die Tat sittlich voll anrechenbar ist.

4. Der Selbstmörder hat vor Eintritt des Todes keine Zeichen der Reue gegeben, welcher Art immer diese sein mögen.

Es kann daher sein, daß einer den Selbstmord „*deliberato consilio*“ verübt hat, ohne daß dies zu beweisen ist; denn diese Absicht ist nachzuweisen und nicht das Gegenteil. Andererseits könnte es sein, daß die äußeren Umstände eindeutig für einen vollkommen freiwilligen Selbstmord sprechen, aber für den Täter aus irgendwelchen, äußerlich nicht feststellbaren Gründen eine schwere Schuld nicht gegeben ist. Das Wiener Provinzial-

¹⁾ Vgl. dazu auch die eingehende Untersuchung: Dr. J. Grosam, Selbstmord und kirchliches Begräbnis (diese Zeitschrift, 90. Jg., 1937, S. 233—253).

konzil vom Jahre 1858 (Tit. 5, cap. 14) hatte angeordnet, daß der Seelsorger bei Selbstmördern in Bezug auf den geistigen Zustand, in dem die Tat vollbracht wurde, sich an das ärztliche Gutachten halten solle, „nisi circumstantiae, ex quibus eum mentis compotem fuisse merito colligeretur, plene probatae essent.“ — Liegt aber ein Zweifel vor, so ist nach can. 1240, § 2, der Ordinarius zu fragen und um Weisungen zu bitten. Falls hiefür keine Zeit ist, so ist der Selbstmörder — trotz des bestehenden Zweifels — kirchlich zu begraben, „ita tamen ut removeatur scandalum“. In Verbindung mit den wohl noch zu Recht bestehenden Bestimmungen des Wiener Provinzialkonzils ist das so zu verstehen, daß ein solches Begräbnis ohne äußere Feierlichkeit zu erfolgen habe.

Vom *moraltheologischen Standpunkte* aus ist eine dreifache Bemerkung angebracht: 1. Der natürliche Horror vor dem Tode läßt im Falle eines Selbstmordes in der Regel auf irgendeine Art der Sinnesverwirrung oder schwerer neurotischer Störungen schließen. Das ist besonders dort der Fall, *wo bei einem Menschen noch in irgendeiner Form der Glaube an Gott und das zukünftige Gericht vorhanden war*. Bei solchen Menschen, in denen dieser Glaube noch nicht ganz ausgelöscht ist, dürfen wir ruhig annehmen, daß die natürliche Abscheu und Angst vor einer solchen Tat eine volle Freiwilligkeit und Zurechnungsfähigkeit in der Regel ausschließt. Dazu kommt noch das Wissen um die Schande für die Hinterbliebenen. Bei einer solchen Sünde wider die Natur kann man also von vornherein eine nicht volle Zurechnungsfähigkeit annehmen; das Gegenteil muß bewiesen werden. Es wäre falsch, wollte der Seelsorger die Ansicht vertreten, daß von vornherein ein schuldbarer Selbstmord anzunehmen und die Bewußtseinstrübung zu beweisen sei. Besonders in Zeiten wirtschaftlicher und politischer Unsicherheit können bei nervösen Menschen leicht plötzliche Depressionszustände eintreten, die in einer heidnischen Umgebung — Kino, Theater, Lektüre — der Stütze eines christlichen Milieus entbehren und durch die persönliche Glaubensüberzeugung nicht mehr überwunden werden. Von größerer Strenge ist daher abzuraten. Sind irgendwelche Zweifel vorhanden, so ist eine Verminderung der sittlichen Zurechenbarkeit ohne weiteres anzunehmen. Diese Nachsicht wird durch den letzten Satz im § 2 des can. 1240 nahegelegt. Vermeersch (Epitome juris canonici II [1925] Nr. 548) verweist dazu mit Recht auf die mildere Fassung dieses Falles im heutigen Kodex gegenüber den früheren Formulierungen.

2. Wir müssen allerdings heute hinzufügen, daß dort, *wo der Glaube an den persönlichen Richter geschwunden ist*, wo eine materialistische Lebensauffassung herrscht, die Scheu vor dem

Selbstmord als gering bezeichnet werden muß. Es kommt nicht selten vor, daß ein unbedeutender wirtschaftlicher Mißerfolg, verletzter Stolz, gekränkte Ehre, Streit und Familienzwiß genügen, um das Leben durch Selbstmord zu beenden. Das *Rituale Romanum* (Tit. VI, c. 2) zählte vor dem Kodex zu den vom kirchlichen Begräbnis auszuschließenden Selbstmördern auch jene, welche sich „ob desperationem vel iracundiam“ das Leben nehmen. Das wäre also nach unserer Sprechweise ein Selbstmord, der zu den Affekthandlungen zählt. In einem solchen Fall ist es uns heute auf Grund der modernen Psychologie nicht leicht, eine schwere Schuld anzunehmen. Es scheint, daß die frühere Zeit überhaupt nicht so sehr die Schuldfrage untersuchte als vielmehr die allgemeine areligiöse Lebenshaltung, die eine solche Affekthandlung ermöglicht. Im neuen *Rituale* fehlt jetzt dieser Satz. Bei solchen „modernen“ Menschen, die in einem vollständigen religiösen Indifferentismus und ohne Verbindung mit der Kirche gelebt haben, weder eine Sonntagsmesse besucht noch die Ostersakramente empfangen haben, ist von vornherein eine größere Wahrscheinlichkeit für die Freiwilligkeit und Zurechnungsfähigkeit der Tat. Hier sind die Gründe, die für die sittlich nicht volle Anrechenbarkeit der Tat sprechen, genauer zu prüfen als im ersten Falle. Gerade dann, wenn es sich noch dazu um gesellschaftlich Höherstehende handelt, soll man sich nicht durch gesellschaftliche Rücksichten beeinflussen lassen. Sind die Voraussetzungen für die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses klar gegeben, so dürfen wir keinen Augenblick zögern, das auch konsequent durchzuführen.

3. Es schließt sich weiters folgende Überlegung an. Unser Herr ist immer gütig und barmherzig gegen die Sünder gewesen. „Ich bin nicht gekommen, die Gerechten zu rufen, sondern die Sünder. Nicht die Gesunden bedürfen des Arztes, sondern die Kranken“ (Mt 9, 12. 13). Diese Haltung gegenüber dem *Sünder* ist wohl zu unterscheiden von der Haltung gegenüber der *Sünde*. Es ist klar, daß auch der Seelsorger die Güte unseres Herrn sich überall dort zum Vorbild nehmen wird, wo ein Funke guten Willens vorhanden ist und er nicht auf pharisäische Ablehnung stößt. Im Falle des Begräbnisses aber handelt es sich nicht mehr um den Toten, dem gegenüber die Handhabung von Güte oder Strenge in Frage steht — sein Leben ist bereits abgeschlossen —, sondern hier handelt es sich um die Angehörigen des Verstorbenen, um die Gläubigen der Pfarre. Würde die Kirche auch solche Selbstmörder bestatten, wie wir sie im zweiten Punkt ins Auge faßten, so entsteht sehr leicht ein großes Ärgernis für die Gläubigen. Handelt es sich aber um einen Selbstmörder, der von der Gemeinde als lebendiges Glied betrachtet wurde, so wird hier

größere Milde sicher nie zum Ärgernis gereichen. Der Sinn der Begräbnisverweigerung liegt offensichtlich darin, den Angehörigen und der ganzen Gemeinde eine ernste Mahnung zu geben.

II. In manchen Diözesen Österreichs ist das Verhalten gegenüber solchen Verstorbenen, die vom kirchlichen Rechtsbuch als „*peccatores publici et manifesti*“ (can. 1240, § 1, 6^o) bezeichnet werden, sehr unklar. Auf Grund der rechtlichen Bestimmungen ist diesen ebenso wie den Apostaten, Exkommunizierten und Selbstmördern das kirchliche Begräbnis zu verweigern. In der Praxis scheint dieser Fall mancherorts überhaupt nicht zu existieren. Und doch wird sich die Einhaltung der Vorschrift auch solchen Menschen gegenüber für die ganze Gemeinde — bei richtiger und kluger Handhabung — sehr segensvoll auswirken. Im Kodex finden wir keine näheren Bestimmungen darüber, wer zu den „*peccatores publici et manifesti*“ zu zählen ist. Nach allgemeiner Auffassung der Moralisten und Kirchenrechtler sind darunter solche Menschen zu verstehen, die einen schlechten Lebenswandel führen, und zwar so, daß dieser Umstand in der Öffentlichkeit allgemein bekannt ist und daß sie nicht entschuldbar sind (vergl. A. Blat, *Commentarium textus codicis juris canonici*, Rom 1923, III, 120; G. Cocchi, *Commentarium in codicem juris canonici*, Rom 1924, III, 129). Blat (l. c.) vertritt mit Recht die Ansicht, daß hierzu auch solche zu zählen sind, von denen es öffentlich bekannt ist, daß sie die Ostersakramente längere Zeit nicht empfangen (vgl. *Rituale Romanum* l. c.). Sonst zählt man zu dieser Kategorie solche, die als Konkubinarier öffentlich bekannt sind, öffentliche Verächter der Kirche und der Religion sind oder, wie Vermeersch (*Epitome juris* II [1925], n. 549) bemerkt, im Augenblick ihrer öffentlichen Untat (Raubmord usw.) sterben.

Von den Genannten sind wenigstens die *Konkubinarier* eindeutig als solche festzustellen. Das Konzil von Trient (*Canones super reformatione circa matrimonium*, cap. 8, sess. XXIV) hatte über die hartnäckigen Konkubinarier den Bann verhängt. Das heutige Gesetzbuch (can. 2357) schließt sie nur mehr von den *actus legitimi ecclesiastici*²⁾ aus und verweigert ihnen — nicht als Konkubinarier —, sondern als zur Gruppe der *peccatores publici et manifesti* gehörend, das kirchliche Begräbnis. Es ist auffallend, daß gegenüber den Bestimmungen des Trienter Konzils eine — scheinbar — merkliche Milderung eingetreten ist. Der Grund dieser Änderung dürfte wohl in der Erkenntnis liegen,

²⁾ Ausschuß vom Patenamt bei Taufe und Firmung (can. 2256, 2^o), von jeder kirchlichen Vereinigung (can. 693, § 1), vom Kommunionempfang (can. 855, § 1) und von den übrigen *actus legitimi ecclesiastici* (vgl. can. 2256, 2^o).

daß die früheren Bestimmungen in unserer, religiös und gesellschaftlich anders geformten Zeit nicht mehr das gewollte Ziel erreichen. Heute dürfte man von der poena medicinalis des Trienter Kirchenbannes schwerlich eine Umkehr der Konkubinärer erhoffen. Bei der religiösen Unwissenheit und dem geringen Glauben, die bei solchen Personen meist anzutreffen sind, dürfte heute bei der Handhabung des Kirchenbannes eher das Gegenteil erreicht werden (vgl. Dictionnaire de Droit Canonique III, Paris 1942, Sp. 1515 f.).

Dadurch, daß die Kirche heute keine poena medicinalis über das Konkubinat verhängt, sondern nur das kirchliche Begräbnis verweigert, wird der Akzent auf die poena vindicativa, auf die *Sühnstrafe* verlegt; denn unter diese ist die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses einzureihen. Der Zweck der Sühnstrafe (poena vindicativa) ist in erster Linie die Wiederherstellung der gestörten Ordnung. Sie betrifft mehr die Tat als den Täter (vgl. Dictionnaire de Théologie XIII, Paris 1933, p. 650). Diese Wiederherstellung der gestörten Ordnung ist die reparatio scandali. Es ist die Kirche, das kirchliche Leben, um das es hier geht, und nicht der Delinquent. Jede Nachgiebigkeit in der Handhabung dieser vorgeschriebenen Strafe beim Begräbnis des Konkubinärs ist also kein Akt der Milde gegen den „Sünder“, sondern ein Verzicht auf die Wiederherstellung der gestörten Ordnung, auf die reparatio scandali. Man gibt indirekt zu, es handle sich um eine Lappalie, um eine Kleinigkeit. Die Pfarrgemeinde wird sich diese Überzeugung zu eigen machen und auch nichts mehr daran finden. Hier wird sich also eine Nichteinhaltung der kirchlichen Vorschrift, der bischöflichen Weisungen, wie sie jedes Jahr zu Beginn der Fastenzeit verlesen werden, schwer verantworten lassen. Den Schaden hat die Kirche, zu leiden hat ihr Ansehen. Wir zwingen damit die Kirche, sich selbst nicht ernst zu nehmen, sich selbst preiszugeben. Strenge — oder sagen wir lieber Konsequenz — muß hier besonders eingeschärft werden.

In der Praxis müssen wir jedoch bei den Konkubinären unterscheiden. Die einen könnten kirchlich heiraten. Sie lehnen aber — sei es aus Unwissenheit, sei es aus Verachtung — die sakramentale Eheschließung ab oder sind zu bequem, sich zu diesem Schritte aufzuraffen, nachdem sie einmal standesamtlich verheiratet sind. Die anderen können keine kirchliche Ehe schließen wegen eines vorliegenden Ehehindernisses (z. B. Ligamen) und leben in einer Zivilehe. Kirchenrechtlich handelt es sich hier zwar um den Fall der Bigamie (can. 2356), in Bezug auf das kirchliche Begräbnis gehören sie aber ebenfalls zu den peccatores publici et manifesti (vgl. Vermeersch-Creusen, Epi-

tome juris III, 558). Daher ist in dieser Hinsicht der Fall wie bei den Konkubinariern. Sie würden sich vielleicht gerne kirchlich trauen lassen und versichern gelegentlich, daß sie in dem Augenblick, wo das bestehende Hindernis wegfielen, die Ehe sofort kirchlich ordnen wollten. Manche von ihnen leiden sehr darunter. Besonders daß sie vom Sakramentenempfang ausgeschlossen sind, schmerzt sie. Sie besuchen vielleicht sogar den Gottesdienst und nehmen an religiösen Veranstaltungen teil. Diese beiden Gruppen von Konkubinariern sind sicher nicht vollkommen gleich zu beurteilen. Bei den einen ist der gute Wille vorhanden, bei den anderen fehlt er überhaupt. — Bei den einen ist das Hindernis von innen, bei den anderen von außen.

Bei der ersten Gruppe ist das Verbot des kirchlichen Begräbnisses eindeutig klar und daher konsequent durchzuführen. Voraussetzung ist natürlich, daß die betreffenden Personen ohne Zeichen der Reue gestorben sind und daß der Pfarrer selber oder durch seine Helfer sie zu Lebzeiten ein oder mehrere Male darauf aufmerksam gemacht hat, daß im Falle der Nichtordnung der Ehe ein kirchliches Begräbnis nicht möglich sei.

Bei der zweiten Gruppe wird es an sich leichter sein, in der Todesgefahr das Versprechen zu erlangen, die ungeordnete Lebensgemeinschaft aufzugeben. Es wird auch in der Regel nicht schwer sein, „*aliqua poenitentiae signa*“ (can. 1240) festzustellen. Aber auch in dem Falle ist es notwendig, daß der Pfarrer die Berechtigung des kirchlichen Begräbnisses — klug und taktvoll — vor der Gemeinde begründet, damit den anderen zum Bewußtsein kommt, es liege ein Widerruf des offen bekannten Unrechtes vor und nur deswegen sei ein kirchliches Begräbnis möglich. Nur so kann von einer *reparatio scandali* gesprochen werden. Wird das den Leuten nicht mitgeteilt, so ist vor der Gemeinde keine *reparatio scandali* gegeben. Selbst in den Fällen, in denen der gute Wille der standesamtlich getrauten Geschiedenen, ihr Verlangen nach der kirchlichen Trauung, allgemein bekannt ist, kann man nicht auf eine Wiederherstellung der gestörten Ordnung verzichten, wenn infolge eines plötzlichen Todesfalles nichts geschehen konnte, um die Voraussetzung für ein kirchliches Begräbnis zu schaffen. Besonders in diesem Falle wird man den Angehörigen in aller Güte und Festigkeit erklären, daß es sich nicht um eine Art Strafe gegenüber dem Verstorbenen handle, sondern um eine Sühne der Öffentlichkeit gegenüber; der jenseitige Zustand des Verstorbenen werde dadurch in keiner Weise berührt. Auch in diesem Falle geht es nicht um die Angehörigen, sondern um die Kirche, die sich selbst Ernst nehmen muß, die auf der Wiederherstellung der gestörten Ordnung, auf der *reparatio scandali* bestehen muß. Wir sind es der Kirche,

uns selber als Seelsorger und unseren Pfarrgemeinden — wenigstens im Falle der Konkubinarier — schuldig, klare und feste Linie zu halten. Einer Zeit, in der die sittlichen Begriffe weithin in Verwirrung geraten sind, kann man nur durch bestimmte und eindeutige Handhabung der Vorschriften die Bedeutsamkeit des religiösen und sittlichen Lebensgesetzes zum Bewußtsein bringen — nie aber durch das Gegenteil.

Was nun jene betrifft, die den *Empfang der Ostersakramente durch längere Zeit hartnäckig verweigern*, so kann man hier einwenden, daß es in der heutigen Zeit nicht leicht möglich ist festzustellen, ob jemand die Ostersakramente empfangt. Darauf ist zu antworten: Man darf keine inquisitorische Untersuchung anstellen, um diesen Tatbestand zu ermitteln; es muß sich um Menschen handeln, bei denen es allgemein bekannt ist und die sich dessen wiederholt und öffentlich vor anderen gerühmt haben. Das wären also die lauen und abgestandenen Katholiken, die aus ihrer feindseligen Einstellung gegenüber der Kirche kein Hehl machen. Solche gibt es nicht wenige. Hieher gehören auch jene, welche im Bewußtsein der Todesgefahr die Sakramente öffentlich abweisen. Wären sie aber der Meinung, daß sie sich nicht in Todesgefahr befinden, so bedeutete eine Verweigerung der Sakramente keinen Ausschluß vom kirchlichen Begräbnis. (Vgl. diese Zeitschrift 56 [1903], S. 118 ff., und 72 [1919], S. 306.)

Gerade in diesem Falle der *peccatores publici et manifesti* ist in Österreich, und hier wiederum in den Städten, eine größere Strenge an Stelle der zu großen Duldsamkeit und Gutmütigkeit am Platze. Auch hier ist der tiefere Grund in erster Linie nicht in der Kirche als Rechtsanstalt, sondern in der Kirche als *corpus mysticum* zu suchen. Es ist das Zeichen dafür, daß Tote, die während ihres Lebens der kirchlichen Gemeinschaft angehört haben, ihr auch im Tode angehören mit allem, was diese Gemeinschaft nach dem Tode bedeutet. Alle diejenigen, die während ihrer Lebenszeit praktisch von dieser Gemeinschaft sich gelöst und diese Gemeinschaft mit der Kirche vor dem Tode nicht mehr aufgenommen haben, können durch das kirchliche Begräbnis nicht das „*signum communionis ecclesiasticae* (Rituale Romanum) empfangen. Solche Seelsorger, die hier für größtes Entgegenkommen und äußerste Milde eintreten, können sich höchstens darauf berufen, daß nach einem alten Grundsatz die kirchlichen Gesetze — und um solche handelt es sich hier — „*cum gravi incommodo*“ nicht verpflichten (vgl. z. B. *Palmieri*, *Opus theologicum morale*, Prati 1893, VII, 326; *d'Annibale*, *Summula*, Rieti 1885, V, N. 114). Als ein *grave incommodum* wird von den Moralisten und Kirchenrechtlern auch die Annahme einer großen Beunruhigung der Gläubigen durch die Verweigerung des

Begräbnisses angegeben. Aber auch in diesem Falle könne das kirchliche Begräbnis nur „toleriert“ werden, und es wird hinzugefügt, es dürfe daraus keine Verächtlichmachung der Religion oder ein Ärgernis der Gläubigen entstehen. Dieser Umstand kann in unseren Gegenden wohl kaum — am wenigsten bei Konkubinariern — als Milderungsgrund angeführt werden. Er gilt nur dort, wo in einer geschlossenen religiösen Gemeinde noch nie der Fall der Verweigerung des Begräbnisses vorgekommen ist. Für städtische Verhältnisse ist das nicht anzunehmen.

In allen jenen Fällen aber, in denen solchen Personen das kirchliche Begräbnis nur auf Grund einer Reue in der letzten Stunde zugebilligt werden kann, wird es ebenfalls angezeigt sein, es auch der Gemeinde — zur Vermeidung eines Ärgernisses — bekanntzugeben, warum das kirchliche Begräbnis möglich war. In allen Fällen, wo solchen Personen das kirchliche Begräbnis auf Grund der kirchlichen Vorschriften zu verweigern ist, besonders in unserem Falle der „öffentlichen und offenkundigen Sünder“, wird es ratsam sein, sich mit dem Ordinariat in das Einvernehmen zu setzen, um sich nicht dem Vorwurf der Willkür auszusetzen. Es ist wohl selbstverständlich, daß jeder Seelsorger in diesen Fällen der Strenge, wo er die kirchlichen Vorschriften zur Anwendung bringt, jede Taktlosigkeit vermeidet und den Angehörigen in aller Freundlichkeit den eindeutigen Standpunkt der Kirche erklärt und allenfalls auch begründet. Jede abfällige Bemerkung über den Toten wäre nicht nur eine Verletzung der Liebe, seelsorglich unklug, sondern auch rein menschlich pietätlos. Wenn das *Rituale Romanum* das christliche Begräbnis als „einen Trost und eine Erbauung für die Überlebenden“ bezeichnet, so ist es klar, daß eine Verweigerung eine Mahnung für die Hinterbliebenen und die ganze Gemeinde ist, die nur die Achtung vor der Kirche erhöhen und das Bemühen fördern wird, durch eine entsprechende Lebensführung sich eines kirchlichen Begräbnisses würdig zu machen. Laxheit in diesem Punkte gereicht der Kirche sehr zum Schaden und schließlich den Gläubigen selber zum großen Ärgernis.

Innsbruck.

Univ.-Doz. Dr. Franz König.

Glockengeläute katholischer Kirchen bei Begräbnissen von Protestanten. Diese Frage wurde in dieser Zeitschrift schon früher einmal kurz erörtert (vgl. Jg. 1918, S. 124 f.). Heute ist sie besonders aktuell, da oft auch in rein katholischen Pfarren protestantische Flüchtlinge leben. Wiederholt wurde gefragt, ob bei Leichenbegängnissen protestantischer Flüchtlinge, die natürlich keine Apostaten waren, mit den Glocken der katholischen Kirche geläutet werden dürfe; dies auch nur in Pfarren, wo sich keine evangelische Kirche befindet. Es wird darauf verwiesen,